

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

2. In § 2 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Für öffentliche Praxisschulen sowie für jene für die Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, kann der zuständige Bundesminister, wenn es der dringenden Befriedigung öffentlicher Interessen und der schulischen Entwicklungsarbeit dient, bis zu zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die in Abs. 5 für die Schulfreierklärung durch das Klassen- oder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem ersten Satz sind so zeitgerecht zu erlassen, dass sie spätestens am 1. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, im Bundesgesetzblatt kund gemacht sind.“

3. In § 2 Abs 6 wird das Zitat „Abs. 4 Z 1“ durch das Zitat „Abs. 4 Z 2“ ersetzt.

4. (Grundsatzbestimmung) In § 8 Abs. 5 wird nach der Wendung „und in besonderen Fällen“ der Klammerausdruck „(wie insbesondere auch zum Zweck der Angleichung an gemäß § 2 Abs. 5a für Bundesschulen schulfrei erklärten Tage)“ eingefügt.

5. (Grundsatzbestimmung hinsichtlich Z 2) Dem § 16a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 5, 5a und 6 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft;

2. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 5 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2008 in Kraft zu setzen.“